

7943

**Botschaft**

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung  
betreffend Gewährleistung der revidierten Verfassung  
des Kantons Neuenburg**

(Vom 5. November 1959)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Die Stimmberechtigten des Kantons Neuenburg haben in der Volksabstimmung vom 26. und 27. September 1959 zwei Dekrete des Grossen Rates vom 22. Juni 1959 angenommen, nämlich dasjenige betreffend Revision des Artikels 23 der Kantonsverfassung mit 14 320 Ja gegen 5123 Nein, das andere betreffend die revidierten Artikel 30, 38, 39, 42, 83 und 84 der erwähnten Verfassung mit 11 251 Ja gegen 9730 Nein. Gegen das Resultat dieser Abstimmungen wurde innert nützlicher Frist keine Beschwerde eingereicht. Mit Schreiben vom 8. Oktober 1959 suchte der Staatsrat des Kantons Neuenburg die eidgenössische Gewährleistung für diese neuen Verfassungsbestimmungen nach.

Der bisherige und der neue Text der revidierten Artikel lauten wie folgt (Übersetzung):

**Bisheriger Text***Art. 23*

Die gesetzgebende Gewalt wird durch einen Grossen Rat ausgeübt, der aus dem Volk direkt, im Verhältnis von einem Abgeordneten auf 1200 Seelen der Bevölkerung, gewählten Abgeordneten besteht. Jede Bruchzahl über 600 zählt für 1200.

**Neuer Text***Art. 23*

Die gesetzgebende Gewalt wird durch einen Grossen Rat ausgeübt, der aus 115 direkt vom Volk nach dem Grundsatz der Verhältniswahl gewählten Abgeordneten besteht.

**Bisheriger Text***Art. 30*

Stimmberechtigt sind alle neuenburgischen Staatsbürger im zurückgelegten 20. Altersjahr, sowie alle Schweizer gleichen Alters, welche im Kanton geboren wurden oder die seit der letzten drei Monate nach Hinterlage ihrer Papiere daselbst tatsächlich Domizil genommen haben. Sie üben ihre politischen Rechte an der Wahlversammlung ihres Domizils aus. Die Voraussetzungen des Domizils werden durch Gesetz geregelt.

*Art. 38, Abs. 3*

Der Antrag muss von wenigstens 8000 Wählern unterstützt werden.

*Art. 39, Abs. 2*

Die Gesetze sollen dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, wenn 3000 Stimmberechtigte es verlangen. Das gleiche ist der Fall bei allgemeinverbindlichen Beschlüssen, die nicht dringlicher Natur sind.

*Art. 42, Abs. 2*

Wählbar ist jeder Schweizerbürger, der in bürgerlichen Ehren und Rechten steht.

*Art. 83, Abs. 1*

Wird die totale Verfassungsrevision vom Grossen Rat oder von wenigstens 5000 Stimmberechtigten verlangt, so hat das Volk über die Frage zu entscheiden,

1. ob die Revision vorgenommen werden soll,
2. ob sie von einem Verfassungsrat oder vom Grossen Rat vorgenommen werden soll.

**Neuer Text***Art. 30*

Stimmberechtigt sind alle Neuenburger und Neuenburgerinnen im zurückgelegten 20. Altersjahr sowie alle Schweizer und Schweizerinnen gleichen Alters, welche... (Rest unverändert).

*Art. 38, Abs. 3*

Der Antrag muss von wenigstens 6000 Wählern unterstützt werden.

*Art. 39, Abs. 2*

Die Gesetze sollen dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, wenn 6000 Stimmberechtigte es verlangen. Das gleiche... (Rest unverändert).

*Art. 42, Abs. 2*

Wählbar ist jeder Schweizer und jede Schweizerin, die in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen.

*Art. 83, Abs. 1*

Wird die totale Verfassungsrevision vom Grossen Rat oder von wenigstens 10 000 Stimmberechtigten verlangt, so hat das Volk... (Rest unverändert).

*Art. 84, Abs. 2*

Die Volksinitiative ist das Recht von wenigstens 3000 Stimmberechtigten, dem Grossen Rat die Annahme eines neuen Verfassungsartikels sowie die Aufhebung oder die Abänderung von in Kraft stehenden Artikeln vorzuschlagen.

*Art. 84, Abs. 2*

Die Volksinitiative ist das Recht von wenigstens 6000 Stimmberechtigten, dem Grossen Rat... (Rest unverändert).

Diese Abänderung der neuenburgischen Verfassung verfolgt zwei Ziele: Einerseits wird die Zahl der Abgeordneten des Grossen Rates auf 115 beschränkt (System der festen Zahlen), andererseits das Frauenstimm- und -wahlrecht in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten eingeführt.

## I.

Nach dem Ergebnis der Volkszählung vom 31. Dezember 1958 würde sich der Grosse Rat, auf der Grundlage eines Abgeordneten auf 1200 Seelen der Bevölkerung, aus 120 Mitgliedern zusammensetzen. Hält die Vermehrung der Bevölkerung weiter an, so dürfte die Zahl der Abgeordneten bald einmal 125 übersteigen, was mit der Bedeutung des Kantons nicht vereinbar wäre. Ausserdem darf ein allerdings nur zweitrangiger Aspekt der Frage nicht ausser Acht gelassen werden, dass nämlich der Sitzungssaal des Grossen Rates nur 118 Sitze aufweist. Würde diese Abgeordnetenzahl überschritten, so müsste der Saal mit grossen Kosten umgestaltet werden. Aus diesen Gründen hat der Staatsrat dem Grossen Rat einen Dekretsentwurf auf Änderung des Artikels 23 der Kantonsverfassung unterbreitet, der die Zahl der Abgeordneten auf 110 beschränkt. Diese Ziffer wurde indessen vom Grossen Rat gemäss dem in der Volksabstimmung vom 26./27. September 1959 angenommenen Dekret vom 22. Juni 1959 auf 115 festgesetzt. Der geänderte Artikel 23 bestimmt auch, dass die Abgeordneten des Grossen Rates nach dem Grundsatz der Verhältniswahl gewählt werden. Die Abänderung des Artikels 23 der neuenburgischen Verfassung betrifft ausschliesslich kantonales öffentliches Recht. Die neue Bestimmung enthält nichts, was dem Bundesrecht widerspricht, weshalb ihr die eidgenössische Gewährleistung zu erteilen ist.

## II.

Durch die Abänderung der Artikel 30, 38, 39, 42, 83 und 84 der neuenburgischen Verfassung wird das Frauenstimm- und -wahlrecht in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten eingeführt.

Artikel 30 wurde geändert, um klarzustellen, dass bei der Wahl des Grossen Rates Neuenburgerinnen und Schweizerinnen, welche die verlangten Voraussetzungen erfüllen, genau gleich wie Neuenburger und übrige Schweizer stimm-

berechtigt sind. Jeder Stimmberechtigte im zurückgelegten 25. Altersjahr ist in den Grossen Rat wählbar (Art. 31).

Durch die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts wurde die Zahl der Stimmberechtigten verdoppelt, weshalb auch die für Gesetzesinitiativen (Art. 38), für das fakultative Referendum (Art. 39) sowie für Initiativen auf totale (Art. 83) oder teilweise (Art. 84) Verfassungsrevision erforderlichen Unterschriftenzahlen entsprechend erhöht werden mussten.

Nach dem geänderten Artikel 42 ist jeder Schweizer, der in bürgerlichen Ehren und Rechten steht, in den Staatsrat wählbar. Durch die Revision werden die Frauen ebenfalls stimmberechtigt und wählbar für die Vertretung in den Ständerat und in den Gerichten des Kantons.

Die Einführung des unbeschränkten Frauenstimm- und -wahlrechts in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten des Kantons Neuenburg enthält nichts der Bundesverfassung (Art. 6) Zuwiderlaufendes. Sie verletzt namentlich nicht Artikel 4 der Bundesverfassung (BBl 1959, I, 364). Für die Einführung des Frauenstimm- und wahlrechts in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten ist, wie schon in unserer Botschaft vom 22. Februar 1957 (BBl 1957, I, 775) ausgeführt wurde, das kantonale Recht massgebend. Daher ist den neuen Artikeln 30, 38, 39, 42, 83 und 84 der neuen burgischen Verfassung die Gewährleistung des Bundes zu erteilen, wie das bereits in den Jahren 1911, 1957 und 1959 anlässlich der Verfassungsrevisionen der Kantone Zürich, Basel-Stadt und Waadt geschah.

Aus diesen Gründen beantragen wir Ihnen, den neuen Bestimmungen der Verfassung des Kantons Neuenburg die eidgenössische Gewährleistung zu erteilen und den beiliegenden Beschlussesentwurf anzunehmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 5. November 1959.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**P. Chaudet**

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

(Entwurf)

**Bundesbeschluss**  
über  
**die Gewährleistung der geänderten Verfassung**  
**des Kantons Neuenburg**

---

Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
in Anwendung von Artikel 6 der Bundesverfassung,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 5. November 1959,  
in Erwägung, dass die geänderten Verfassungsbestimmungen nichts der  
Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten,

beschliesst:

Art. 1

Den in der Volksabstimmung vom 26. und 27. September 1959 angenommenen Änderungen der Artikel 23, 30, 38, 39, 42, 83 und 84 der Verfassung des Kantons Neuenburg wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

Art. 2

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

## **Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Gewährleistung der revidierten Verfassung des Kantons Neuenburg (Vom 5.November 1959)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1959
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	7943
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.11.1959
Date	
Data	
Seite	947-951
Page	
Pagina	
Ref. No	10 040 771

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.